



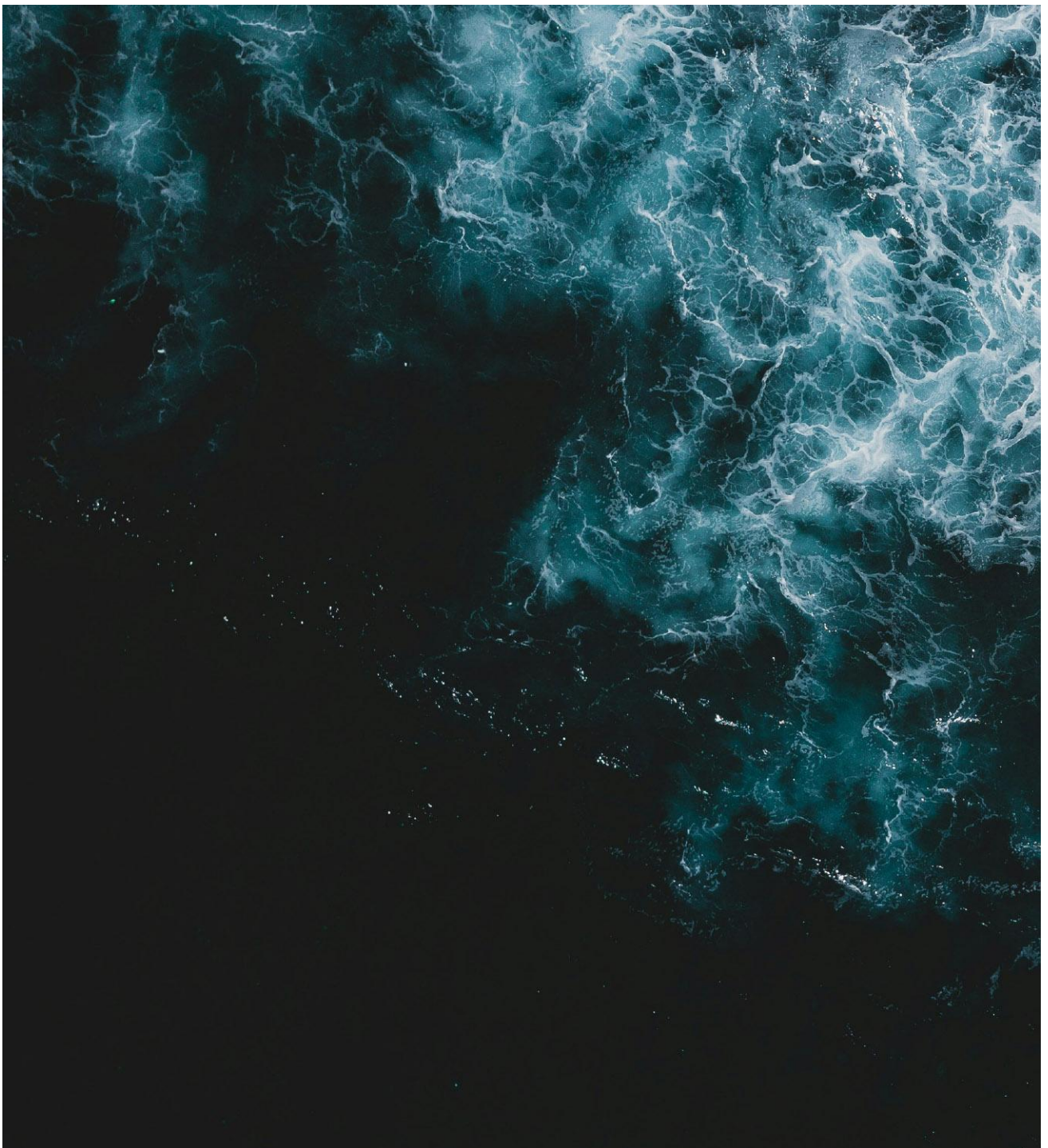
FRANSSEN
NUSSER

Mandanteninformation

Änderungen der 4. BImSchV, Anhang 1

Alle Änderungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit
von Anlagen im Zuge der Umsetzung der IED-Novelle ins deutsche Recht

30.01.2026



Liebe Mandantinnen und Mandanten,
sehr geehrte Interessierte,

bis zum 01.07.2026 muss der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber die am 04.08.2024 in Kraft getretene Novellierung der [Industrieemissionsrichtlinie](#) (IED) in das deutsche Recht umsetzen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 14.01.2026 ihre Entwürfe eines Mantelgesetzes sowie einer Mantelverordnung zur nationalen Umsetzung der IED-Novelle veröffentlicht.

Die nationale Umsetzung der Richtlinie soll gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie zur Umsetzung entsprechender Ziele aus dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode auch genutzt werden, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren durch Anpassungen innerhalb der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu erschließen.

- Welche Anlagen sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig?
- Ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung oder ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen?
- Welche Anlagen sind IED-Anlagen?

Diese zentralen Fragen regelt die 4. BImSchV in ihrem Anhang 1.

Der von der Bundesregierung nun vorgelegte Entwurf der Mantelverordnung sieht weitreichende Änderungen des Anhang 1 der 4. BImSchV vor: Einige Anlagen sollen künftig genehmigungsfrei sein, indem Schwellenwerte für die Genehmigungsbedürftigkeit angehoben werden; andere Anlagen sollen künftig in einem vereinfachten statt in einem förmlichen Genehmigungsverfahren genehmigt werden können. Weitere Anlagenarten sollen künftig durch geänderte Beschreibungen anders definiert oder mit anderer Nummerierung gelistet werden. Diese Änderungen werden künftig erhebliche Auswirkungen auf die Genehmigung von Neuanlagen sowie auf die Änderung bestehender Anlagen haben.

Im Folgenden haben wir alle vorgesehenen Änderungen des Anhangs 1 der 4. BImSchV in einer detaillierten Synopse zusammengestellt, anhand derer Sie beurteilen können, ob Sie künftig von verfahrensrechtlichen Erleichterungen profitieren.

Wir verfolgen das Gesetz- und Verordnungsgebungsverfahren zur nationalen Umsetzung der IED-Novelle genau und halten Sie über alle weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden!

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen zu Anlagengenehmigungen oder zu den Auswirkungen der IED-Novelle auf die nationalen Vorschriften – BImSchG, WHG, KrWG, BBergG, UVPg sowie die neue UmweltmanagementV (45. BImSchV) – haben.

Wir wünschen Ihnen viele neue und nützliche Erkenntnisse beim Lesen,
Ihr FRANSSEN NUSSER Team

Abschnitte des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	4
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	7
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	10
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	16
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	22
6.	Holz, Zellstoff	25
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	26
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	40
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	53
10.	Sonstige Anlagen	55

Legende / Erläuterungen:

- **Durchstreichungen**: bisheriger Verordnungstext, der gestrichen werden soll
- **Unterstreichungen** = neuer Verordnungstext, der hinzugefügt werden soll
- *Kursiver Text* = inhaltlich unveränderter Verordnungstext, mit Änderung bzgl.:
 - der **Nummer** in Spalte **a**,
 - der **Verfahrensbeschreibung** in Spalte **b**,
 - der **Verfahrensart** in Spalte **c** oder
 - der Qualifizierung als **IED-Anlage** gemäß Art. 10 der RL 20170/75 (EU) in Spalte **d**
- Nicht aufgeführte Ziffern bleiben unverändert.

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie		
1.2	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz <u>mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung</u> oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtem Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten <u>enthält</u> , emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt,	V	
1.4	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von	Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas, Stahlgas,	Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff <u>en</u> , Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern, Koksofengas, Grubengas,		

	Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von	Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.2	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,	1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen <u>und zum Notbetrieb</u> ,	V	
1.6	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	20 oder mehr Windkraftanlagen,	<u>V</u> G	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	weniger als 20 Windkraftanlagen;	V	
1.8	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen;	Elektroumspann-, <u>Konverter- oder Phasenschieber</u> anlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroumspannanlagen;	V	
1.11	Anlagen zur Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	Anlagen zur <u>Erzeugung von Koks</u> ; Trockendestillation (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), insbesondere von Steinkohle oder Braunkohle, Holz, Torf oder Pech, ausgenommen Holzkohlenmeiler;	G	E
1.14	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von	Anlagen zur Vergasung, -oder Verflüssigung <u>oder Pyrolyse</u> von		
1.14.1	Kohle,	Kohle,	G	E
1.14.2	bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von	bituminösem Schiefer mit einem Energieäquivalent von <u>mit einer Brennstoffleistung von</u>		
1.14.2.1	20 Megawatt oder mehr,	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.2.2	weniger als 20 Megawatt,	weniger als 20 Megawatt,	G	

1.14.3	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent von	anderen Brennstoffen als Kohle oder bituminösem Schiefer, <u>soweit nicht von Nummer 8.2 erfasst, in Anlagen mit einer Brennstoffleistung insbesondere zur Erzeugung von Generator-, Wasser-, oder Holzgas, mit einer Produktionskapazität an Stoffen, entsprechend einem Energieäquivalent</u> von		
1.14.3.1	20 Megawatt oder mehr,	20 Megawatt oder mehr,	G	E
1.14.3.2	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt;	1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, <u>ausgenommen Anlagen mit einer Brennstoffleistung von 100 Kilowatt oder weniger, in denen ausschließlich naturbelassenes Holz eingesetzt wird, und Holzkohleemitter;</u>	V	
1.15	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr;	Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8. 4.16	V	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
2.	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe		
2.1	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von	Steinbrüche mit einer Abbaufäche von		
2.1.1	10 Hektar oder mehr,	mehr als 25 Hektar.	G	
2.1.2	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden;	10 Hektar bis 25 Hektar.	V	
2.1.3	—	weniger als 10 Hektar, soweit Sprengstoffe verwendet werden (vorher 2.1.2)	V	
2.3	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von		
2.3.1	500 Tonnen oder mehr je Tag,	mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt.	G	E
2.3.2	50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt,	mit einer Produktionskapazität von 50 Tonnen bis weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit nicht in anderen als Drehrohröfen hergestellt,	G	E
2.3.3	weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	mit einer Produktionskapazität von weniger als 500 Tonnen je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,	V	
2.3.4	weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit nicht in Drehrohröfen hergestellt;	mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 Tonnen je Tag, soweit nicht in anderen als Drehrohröfen hergestellt;	V	
2.3.5	—	ohne verbundenen Brennprozess (reine Mahlanlagen);	V	

2.4	Anlagen zum Brennen von	Anlagen zum Brennen von		
2.4.2	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte;	Bauxit, Gips, Kieselgur, Quarzit oder Ton zu Schamotte <u>oder Ton zu kalziniertem Ton</u> ;	V	
2.8	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas <u>und Mineralwolle-Recyclingfasern</u> hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzkapazität von		
2.8.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.8.2	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	100 Kilogramm bis weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen in Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;	V	
2.10	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von		
2.10.2	weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	<u>2 Tonnen bis</u> weniger als 75 Tonnen je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 Kilogramm je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;	V	
2.11	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe, <u>auch soweit diese aus Altglas und Mineralwolle-Recyclingfasern hergestellt werden</u> , einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern mit einer Schmelzkapazität von		
2.11.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
2.11.2	weniger als 20 Tonnen je Tag;	weniger als 20 Tonnen je Tag;	V	

2.14	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 Tonnen oder mehr je Stunde;	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionskapazität von 10 <u>0</u> Tonnen oder mehr je Stunde <u>Tag</u> ;	v	
-------------	--	--	---	--

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
3.	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung	Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung		
3.2	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen von		
3.2.1	und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von	Roheisen und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei denen sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (Integrierte Hüttenwerke), mit einer Schmelzkapazität von		
3.2.1.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.1.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde,	G	
3.2.2	oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von	Roheisen oder Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		
3.2.2.1	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde,	G	E
3.2.2.2	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde;	V	
3.2.3	—	direkt reduziertem Eisen mit einer Produktionskapazität von		
3.2.3.1	—	2,5 Tonnen oder mehr je Stunde	G	E
3.2.2.2	—	weniger als 2,5 Tonnen je Stunde	V	

3.3	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren;	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren <u>sowie Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallverbindungen aus Stahlwerksstäuben im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht</u> ;	G	E
3.4	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen, <u>ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen in Gießereien</u> , mit einer Schmelzkapazität von		
3.4.1	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	4 Tonnen je Tag oder mehr bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.4.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Vakuum-Schmelzanlagen, 2. Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 3. Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, 4. Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, 5. Schwalllötbäder und 6. Heißluftverzinnungsanlagen;	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Vakuum-Schmelzanlagen, 2. Schmelzanlagen für Gusslegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, 3. Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, 4.<u>3.</u> Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, 5.<u>4.</u> Schwalllötbäder und 6.<u>5.</u> Heißluftverzinnungsanlagen;	V	

3.6	Anlagen zur Umformung von	Anlagen zur Umformung (<u>einschließlich Wärmebehandlung</u>) von		
3.6.1	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von	Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von		
3.6.1.1	20 Tonnen oder mehr,	20 Tonnen oder mehr <u>Rohgut</u> ,	G	E
3.6.1.2	weniger als 20 Tonnen,	weniger als 20 Tonnen <u>Rohgut</u> ,	V	
3.6.2	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr,	Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 650 Millimetern oder mehr <u>Kapazität je Stunde von</u> ,	V	
<u>3.6.2.1</u>	—	<u>10 Tonnen oder mehr Rohgut</u> ,	<u>G</u>	<u>E</u>
<u>3.6.2.2</u>	—	<u>von weniger als 10 Tonnen Rohgut, soweit die Bandbreite 650 Millimeter oder mehr beträgt.</u>	<u>V</u>	
3.6.3	Schwermetallen, ausgenommen Eisen oder Stahl, durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	Schwermetallen, ausgenommen Eisen metalle oder Stahl , durch Walzen mit einer Kapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde,	V	
3.6.4	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	Leichtmetallen durch Walzen mit einer Kapazität von 0,5 Tonnen oder mehr je Stunde;	V	
3.8	Gießereien für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von	Gießereien für Nichteisenmetalle, <u>einschließlich der dazugehörigen Schmelzanlagen</u> , mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von		
3.8.1	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen,	G	E
3.8.2	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, 2. Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und	0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, ausgenommen 1. Gießereien für Glocken- oder Kunstguss, 2. Gießereien, in denen in metallische Formen abgegossen wird, und 3. Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln <u>niedergeschmolzen wird</u>; niedergeschmolzen wird;	V	

	3. Gießereien, in denen das Material in ortsbeweglichen Tiegeln niedergeschmolzen wird;			
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten		
3.9.1	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von	mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.9.1.1	2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	2 Tonnen oder mehr Rohgut aus Eisenmetallen, stahl je Stunde,	G	E
3.9.1.2	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von der Nummer 3.9.1.1 erfasst,	2 Tonnen oder mehr Rohgut je Stunde, soweit nicht von der Nummer 3.9.1.1 erfasst,	VG	
3.9.2	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen	durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen		
3.9.2.1	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohstahl je Stunde,	auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Tonnen oder mehr Rohgut aus Eisenmetallen, stahl je Stunde,	G	E
3.9.2.2	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde;	auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von 2 Kilogramm oder mehr je Stunde, <u>soweit nicht von Nummer 3.9.2.1 erfasst;</u>	V	
3.11	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes	Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes		
3.11.1	50 Kilojoule oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt,	<u>mehr als 50 Kilojoule,</u> oder mehr und die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen 20 Megawatt oder mehr beträgt,	G	E
3.11.2	50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst,	50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst,	G	
3.11.23	1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt;	1 Kilojoule bis weniger als 50 Kilojoule beträgt;	V	

3.12	(nicht besetzt)	Anlagen zum Schmieden von Eisenmetallen mit Schmiedepressen, deren Presskraft mehr als 30 Meganewton (MN) je Presse beträgt;	<u>G</u>	<u>E</u>
3.14	(nicht besetzt)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	<u>G</u>	<u>E</u>
3.16	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl mit einer Produktionskapazität von		
3.16.2	weniger als 20 Tonnen je Stunde;	weniger als 20 Tonnen je Stunde;	<u>V</u> G	
3.18	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	Anlage zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen (Schiffswerft) aus Metall mit einer Länge von 20 Metern oder mehr;	<u>V</u> G	
3.19	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen mit einer Produktionskapazität von 600 Schienenfahrzeugeinheiten oder mehr je Jahr; 1 Schienenfahrzeugeinheit entspricht 0,5 Lokomotiven, 1 Straßenbahn, 1 Wagen eines Triebzuges, 1 Triebkopf, 1 Personenwagen oder 3 Güterwagen;	<u>V</u> G	
3.21	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren;	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren, <u>soweit nicht von Nummer 3.26 erfasst</u> ;	V	
3.22	Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.9 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von	Anlagen zur Behandlung von Schrotten in Schredderanlagen, sofern nicht von Nummer 8.3.19 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Eingangsstoffen von <u>10 Tonnen oder mehr je Tag</u>	<u>V</u>	
3.22.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	
3.22.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	

3.24	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	Anlagen für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen oder Anlagen für den Bau von Kraftfahrzeugmotoren mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr;	<u>V</u> G	
3.25	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von Luftfahrzeugen,	Anlagen für Bau und Instandhaltung, ausgenommen die Wartung einschließlich kleinerer Reparaturen, von <u>mehr als 50</u> Luftfahrzeugen <u>je Jahr</u> ,	<u>V</u>	
3.25.1	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können,	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge hergestellt werden können,	G	
3.25.2	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge instand gehalten werden können;	soweit je Jahr mehr als 50 Luftfahrzeuge instand gehalten werden können;	V	
<u>3.26</u>	—	<u>Anlagen zur Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen (Kathode, Anode, Elektrolyt, Separator, Kapsel) oder mehr pro Jahr;</u>	<u>G</u>	<u>E</u>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
4.	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung	Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung		
4.1	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von	Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von		
4.1.1	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische),	Kohlenwasserstoffen (lineare oder ringförmige, gesättigte oder ungesättigte, aliphatische oder aromatische), - <u>ungesättigten kurzkettigen Kohlenwasserstoffen, Ethylbenzol, Styrolmonomer,</u> - <u>Ethylenoxid, Ethylenglykole, Phenol, Formaldehyd,</u> - <u>Toluoldiisocyanat (TDI) aus TDA, Methyldiphenyldiisocyanat (MDI) aus MDA, Dinitrotoluol (DNT) aus Toluol, Toluoldiamin (TDA) aus DNT sowie Methyldiphenyldiamin (MDA) aus Anilin</u> - <u>1,2-Dichlorethan, Vinylchlorid,</u> - <u>Wasserstoffperoxid,</u> <u>mit einer Herstellungskapazität von insgesamt 20 000 Tonnen je Jahr oder mehr in kontinuierlichen Prozessen,</u>	G	E
4.1.2	sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	<u>Chlor, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid, Wasserstoff durch Elektrolyse einer Sole,</u> sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide,	G	E

4.1.3	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen,	schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen, - <u>Ammoniak, Wasserstoff, sofern die Herstellung nicht durch eine Elektrolyse von Wasser erfolgt.</u> - <u>Salpetersäure, Schwefelsäure, Oleum, Phosphorsäure, Flusssäure.</u> - <u>Soda, Calciumchlorid, Calciumcarbonat, Natriumkarbonat, Natriumbikarbonat, Eisenchlorid, Eisensulfat (Vitriole und verwandte Produkte, etwa Chlorsulfate), anorganische Phosphate, Natriumchlorat.</u> - <u>Titandioxid, Calciumcarbid, Kieselsäure, Natriumsilikat, Industrieruß.</u> - <u>phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einenährstoff- oder Mehrnährstoffdünger), einschließlich Ammoniumnitrat (AN), Calcium-Ammoniumnitrat (CAN), Calciumnitrat (CN), Harnstoff-Ammoniumnitrat, Harnstoff, Kaliumsulfat, Superphosphat.</u>	G	E
4.1.4	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate,	stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Amine, Amide, Nitroso-, Nitro- oder Nitratverbindungen, Nitrile, Cyanate, Isocyanate, - <u>organischen Chemikalien, einschließlich Kunststoffe, synthetische Kautschuke, Farbstoffe und Pigmente sowie Tenside.</u> - <u>anorganischen Chemikalien, ausgenommen Wasserstoff, sofern die dessen Herstellung durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt.</u> - <u>Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden.</u> - <u>Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen.</u> - Explosivstoffen.	G	E

		soweit nicht von Nummer 4.1.1., <u>4.1.2 oder 4.1.3</u> erfasst,		
4.1.5	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen,	phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen, - <u>organischen Chemikalien, einschließlich Kunststoffe, synthetische Kautschuke, Farbstoffe und Pigmente sowie Tenside,</u> - <u>anorganischen Chemikalien, ausgenommen Wasserstoff, sofern die Herstellung durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt,</u> - <u>phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),</u> - <u>Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden,</u> - <u>Arzneimitteln einschließlich Zwischenerzeugnissen,</u> - <u>Explosivstoffen,</u> <u>im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);</u>	G	E
4.1.6	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen,	G	E
4.1.7	metallorganischen Verbindungen,	metallorganischen Verbindungen,	G	E
4.1.8	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis),	G	E
4.1.9	synthetischen Kautschuken,	synthetischen Kautschuken,	G	E
4.1.10	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel,	G	E
4.1.11	Tensiden,	Tensiden,	G	E
4.1.12	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen,	Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoffoxiden, Schwefelverbindungen,	G	E

	Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,	Stickstoffoxiden, Wasserstoff (sofern die Herstellung nicht durch die Elektrolyse von Wasser erfolgt), Schwefeldioxid, Phosgen,		
4.1.13	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	Säuren wie Chromsäure, Flusssäure, Phosphorsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Schwefelsäure, Oleum, schwefelige Säuren,	G	E
4.1.14	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	Basen wie Ammoniumhydroxid, Kaliumhydroxid, Natriumhydroxid,	G	E
4.1.15	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	Salzen wie Ammoniumchlorid, Kaliumchlorat, Kaliumkarbonat, Natriumkarbonat, Perborat, Silbernitrat,	G	E
4.1.16	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel,	G	E
4.1.17	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff- oder Mehrnährstoffdünger),	G	E
4.1.18	Pflanzenschutzmittel oder Biozide,	Pflanzenschutzmittel oder Biozide,	G	E
4.1.19	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	Arzneimittel einschließlich Zwischenerzeugnisse,	G	E
4.1.20	Explosivstoffen,	Explosivstoffen,	G	E
4.1.21	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen,	Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen,	G	E
4.1.22	- organischen Grundchemikalien, - anorganischen Grundchemikalien, - phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), - Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, - Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder	-organischen Grundchemikalien, -anorganischen Grundchemikalien, -phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrnährstoff), -Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und Bioziden, -Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens oder	G	E

	- Explosivstoffen, im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (integrierte chemische Anlagen);	- Explosivstoffen, im Verbund, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befin- den und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind (inte- grierte chemische Anlagen);		
4.2	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt wer- den, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;	Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt wer- den, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden, <u>soweit nicht von Nummer 4.1.4 erfasst;</u>	V	
4.3	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischen- produkten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen	Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischen- produkten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen		
4.3.1	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extrakti- onsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenbestandteile extrahiert, destilliert oder auf ähnliche Weise behandelt werden, ausgenommen Extrakti- onsanlagen mit Ethanol ohne Erwärmen,	V	
4.3.2	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestand- teile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	Tierkörper, auch lebender Tiere, sowie Körperteile, Körperbestand- teile und Stoffwechselprodukte von Tieren eingesetzt werden;	V	
4.4	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverar- beitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverar- beitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in		
4.4.1	Mineralölraffinerien,	<u>Raffination von Mineralöl oder Gas</u> Mineralölraffinerien,	G	E
4.4.2	Schmierstoffraffinerien,	<u>Weiterverarbeitung von Mineralöl oder Mineralölbestandteilen in pet- rochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin, soweit nicht von Nummer 4.1 oder 4.4.1 erfasst;</u> Schmierstoffraffinerien,	<u>V</u> G	
4.4.3	Gasraffinerien,	Gasraffinerien,	G	E
4.4.4	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin;	G	

4.6	Anlagen zur Herstellung von Ruß;	Anlagen zur Herstellung von Ruß; (nicht besetzt)	G	E
4.7	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile;	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren, zum Beispiel für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile (nicht besetzt) ;	G	E
4.10	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 Tonnen oder mehr je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	V G	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
5.	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen	Oberflächenbehandlung mit organischen Stoffen, Herstellung von bahnenförmigen Materialien aus Kunststoffen, sonstige Verarbeitung von Harzen und Kunststoffen		
5.1	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen,	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen,		
5.1.1	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von	von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von		
5.1.1.1	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr,	G	E
5.1.1.2	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr, ausgenommen zum Bedrucken,	25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen oder mehr je Jahr, <u>soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst</u> , ausgenommen zum Bedrucken,	V	

5.1.2	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke	von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke		
5.1.2.1	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	organische Lösungsmittel mit einem Anteil von mehr als 50 Gew.-% an Ethanol enthalten und in der Anlage insgesamt 50 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 30 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen oder mehr je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, <u>soweit nicht von 5.1.1.1 erfasst.</u>	V	
5.1.2.2	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden,	sonstige organische Lösungsmittel enthalten und in der Anlage insgesamt 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm organische Lösungsmittel je Stunde oder insgesamt 15 Tonnen oder mehr bis weniger als 200 Tonnen je Jahr an organischen Lösungsmitteln verbraucht werden, <u>soweit nicht von 5.1.1.1 erfasst.</u>	V	
5.1.3	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;	zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken, <u>soweit nicht von Nummer 5.1.1.1 erfasst; mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder von weniger als 200 Tonnen je Jahr;</u>	V	
5.2	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien <u>(insbesondere Papier) einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen</u> mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze) , wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, <u>bei denen Trocknungsanlagen eingesetzt werden, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen,</u> mit einem Harzverbrauch von <u>10 Kilogramm oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen sowie Anlagen, die aufgrund ihres Lösungsmittelverbrauchs unter die Nummer 5.1 fallen;</u>	V	

5.2.1	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	25 Kilogramm oder mehr je Stunde,	G	
5.2.2	10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde;	10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde;	V	
5.3	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag;	Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, <u>ein-</u> <u>schließlich dem Tränken oder Überziehen mit Teeröl,</u> ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag;	G	E

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
6.	Holz, Zellstoff	Holz, Zellstoff		
6.2	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, <u>mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe</u> , mit einer Produktionskapazität von		
6.2.1	20 Tonnen oder mehr je Tag,	20 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
6.2.2	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;	weniger als 20 Tonnen je Tag, ausgenommen Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bestehen, soweit die Bahnlänge des Papiers, des Kartons oder der Pappe bei allen Maschinen weniger als 75 Meter beträgt;	V	
6.3	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanklötzen, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von		
6.3.1	600 Kubikmetern oder mehr je Tag,	600 Kubikmetern oder mehr je Tag , <u>Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfasermatten mit einer Produktionskapazität von</u>		
<u>6.3.1.1</u>	—	600 Kubikmetern oder mehr je Tag, (vorher 6.3.1)	G	E
<u>6.3.1.2</u>	—	weniger als 600 Kubikmetern je Tag; (vorher 6.3.2)	V	
<u>6.3.2</u>	weniger als 600 Kubikmetern je Tag;	weniger als 600 Kubikmetern je Tag , <u>Herstellung von Holzspanklötzen</u>	<u>V</u>	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
7.	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse	Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse		
<u>7.2</u>	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von <u>Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen, sofern nicht von den Nummern 7.3.1, 7.12.1.1, 7.14.1, 7.25.1, 7.30.1 erfasst aus</u>	V	
<u>7.2.1</u>	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag, <u>tierischen Rohstoffen, allein, aufgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,</u>	<u>G</u>	<u>E</u>
<u>7.2.2</u>	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel,	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel, <u>ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;</u>	<u>G</u>	<u>E</u>
7.2 <u>7.3</u>	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer <u>Produktionsk</u> apazität von		
7.2.1 <u>7.3.1</u>	50 Tonnen Lebendgewicht oder mehr je Tag,	50 Tonnen Lebendgewicht <u>Schlachtkörper</u> oder mehr je Tag,	G	E
7.2.2 <u>7.3.2</u>	0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei Geflügel,	4 Tonnen je Woche 0,5 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht <u>Schlachtkörper</u> je Tag bei Geflügel,	V	
7.2.3 <u>7.3.3</u>	4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	20 Tonnen je Woche bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht <u>Schlachtkörper</u> je Tag bei sonstigen Tieren;	V	
7.3 <u>7.4</u>	Anlagen	Anlagen		

7.3.1 <u>7.4.1</u>	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von	zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, mit einer Produktionskapazität von <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche.</u>	<u>V</u>	
7.3.1.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.1.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbst gewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche,	V	
7.3.2 <u>7.4.2</u>	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von	zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionskapazität von <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche.</u>	<u>V</u>	
7.3.2.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.3.2.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Kapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche;	V	
7.4 <u>7.5</u>	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven aus	Anlagen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermittelkonserven, <u>soweit nicht von Nummer 7.7 bis 7.31 erfasst</u> , aus		
7.4.1 <u>7.5.1</u>	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen, mit einer Produktionskapazität von <u>1 Tonne oder mehr Konserven je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten.</u>	<u>V</u>	

7.4.1.1	P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	P Tonnen Konserven oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.4.1.2	1 Tonne bis weniger als P Tonnen Konserven je Tag gemäß Mischungsregel, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen,	1 Tonne bis weniger als P Tonnen Konserven je Tag gemäß Mischungsregel, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen,	V	
7.4.2 <u>7.5.2</u>	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von <u>10 Tonnen oder mehr Konserven je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten;</u>	V	
7.4.2.1	300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Konserven oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Konserven oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Konserven oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.4.2.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen oder weniger als 600 Tonnen Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Konserven je Tag, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen oder weniger als 600 Tonnen Konserven je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.5	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionskapazität von		
7.5.1	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,	75 Tonnen geräucherten Waren oder mehr je Tag,	G	E
7.5.2	weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen 1. Anlagen in Gaststätten oder 2. Räuchereien mit einer Produktionskapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche;	weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen 1. Anlagen in Gaststätten oder 2. Räuchereien mit einer Produktionskapazität von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche;	V	

7.6	(nicht besetzt)	Anlagen zur Herstellung wärmebehandelter Nahrungs- oder Futtermittel, ausgenommen Erzeugnisse zum sofortigen Verzehr und Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren von Nahrungs- oder Futtermitteln in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten, soweit nicht von Nummer 7.2 bis 7.5 und 7.7 bis 7.31 erfasst, mit einer Verarbeitungskapazität von 30 Tonnen je Tag oder mehr;	<u>V</u>	
7.7	(nicht besetzt)	Anlagen, ausgenommen Anlagen in Gaststätten oder Flüssigrauchanlagen, zum Räuchern von Nahrungs- und Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 2 Tonnen geräucherten Waren je Woche oder mehr, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	<u>V</u>	
7.8	Anlagen zur Herstellung von Gelatine mit einer Produktionskapazität je Tag von	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;</u> mit einer Produktionskapazität je Tag von	<u>V</u>	
7.8.1	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	75 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr,	G	E
7.8.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen, sowie Anlagen zur Herstellung von Hautleim, Lederleim oder Knochenleim;	V	
7.9	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch Nummer 9.11 erfasst, mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut, soweit nicht durch von Nummer 9.11 <u>7.2</u> erfasst; mit einer Produktionskapazität von	<u>V</u>	
7.9.1	75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag,	75 Tonnen oder mehr Fertigerzeugnissen je Tag,	G	E
7.9.2	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag;	weniger als 75 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag;	G	
7.11	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche,	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbst gewonnene Knochen in 1. Fleischereien mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 4 000 Kilogramm Fleisch je Woche,	<u>V</u>	

	2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.2 erfasst werden;	2. Anlagen, die nicht durch Nummer 7.23 erfasst werden;		
7.12	Anlagen zur	Anlagen zur		
7.12.1	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von	Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen <u>Nebenprodukten</u> mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.12.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.12.1.2	50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	50 Kilogramm je Stunde bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V G	
7.12.1.3	weniger als 50 Kilogramm je Stunde und weniger als 50 Kilogramm je Charge,	weniger als 50 Kilogramm je Stunde und weniger als 50 Kilogramm je Charge,	V	
7.12.2	Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	Sammlung, <u>Sortierung</u> oder <u>zum Umschlagen von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten</u> Lagerung von Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Abfällen tierischer Herkunft zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 1 <u>103</u> des Gesetzes vom 10 <u>4</u> . August 20 <u>21</u> 16 (BGBl. I S. 3436 <u>1966</u>) geändert worden ist, und Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von weniger als 2 Kubikmetern;	V G	
<u>7.12.3</u>	—	<u>Lagerung von Tierkörpern und tierischen Nebenprodukten zum Einsatz in Anlagen nach Nummer 7.12.1, ausgenommen die Aufbewahrung gemäß § 10 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes, in Anlagen mit einem gekühlten Lagervolumen von mehr als 2 Kubikmetern oder mehr als 5 Kubikmetern, sofern es sich um die Lagerung von ganzen toten Heimtieren handelt, oder in ungekühlten Lageranlagen;</u>	V	
7.13	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je Tag behandelt werden können als beim	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen oder Lagern ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle je <u>Woche</u> Tag behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als <u>20</u> 4 Tonnen <u>je Woche</u>	V	
		sonstiger Tiere nach Nummer 7.32.3 anfallen;		

	Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;			
7.14	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität von	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Verarbeitungskapazität <u>Produktionskapazität</u> von		
7.14.1	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	12 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	G	E
7.14.2	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 4 Tonnen sonstiger Tiere nach Nummer 7.2.3 anfallen;	weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen <u>je Woche</u> weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als <u>20</u> 4 Tonnen <u>je Woche</u> sonstiger Tiere nach Nummer 7. 32 .3 anfallen;	V	
7.16	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl mit einer Produktionskapazität von , <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst</u> ;	V	
7.16.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	75 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
7.16.2	weniger als 75 Tonnen je Tag;	weniger als 75 Tonnen je Tag;	G	
7.17	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl	Anlagen zur Aufbereitung, Verarbeitung, Lagerung oder zum Umschlag von Fischmehl oder Fischöl		
7.17.1	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag,	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag, <u>0,5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst</u> ;	G V	E
7.17.2	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag,	mit einer Aufbereitungs- oder Verarbeitungskapazität von weniger als 75 Tonnen je Tag, <i>in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,</i> (zuvor in 7.17.3)	V	
7.17.3	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird,	in denen Fischmehl ungefasst gelagert wird, <i>mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;</i> (zuvor in 7.17.4)	V	

7.17.4	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	mit einer Umschlagkapazität für ungefasstes Fischmehl von 200 Tonnen oder mehr je Tag;	V	
7.18	Anlagen zum Brennen von Melasse, soweit nicht von Nummer 4.1.2 erfasst, mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zum Brennen von Melasse, soweit nicht von Nummer 4.1.2 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
7.18.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.18.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.19 <u>7.18</u>	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionskapazität von <u>10 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u>	<u>V</u>	
7.19.1	300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Sauerkraut oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.19.2	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag oder weniger als 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	10 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Sauerkraut je Tag oder weniger als 600 Tonnen Sauerkraut je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.20 <u>7.19</u>	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von <u>DarrBrau</u> malz (Mälzereien) mit einer Produktionskapazität von <u>10 Tonnen oder mehr Darrmalz je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u>	<u>V</u>	
7.20.1	300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Braumalz oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E

7.20.2	weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag oder weniger als 600 Tonnen Braumalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag oder weniger als 600 Tonnen Braumalz je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.21	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Möhlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	Anlagen zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Möhlen) mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	E
7.22 <u>7.20</u>	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von <u>1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u>	<u>V</u>	
7.22.1	300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	E
7.22.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Hefe oder Stärkemehlen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.23 <u>7.21</u>	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen <u>mit einer Produktionskapazität von weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt, oder von weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;</u>	<u>V</u>	

7.23.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.23.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmitteln, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 Tonne oder mehr beträgt oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag mit Hilfe von Extraktionsmittel, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.24 <u>7.22</u>	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von , <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u>	V	
7.24.1	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr oder 600 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.24.2	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder weniger als 600 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	G	
7.23	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	V	
7.24	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker mit einer Produktionskapazität je Tag von	V	

7.25 <u>7.23</u>	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter mit einer Produktionskapazität von, soweit <u>nicht von Nummer 7.2 erfasst, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Anlagen zur Trocknung von Grünfutter in Niedertemperaturtrocknern mit einer Wasserverdampfungsleistung von weniger als 1 t/h;</u>	<u>V</u>	
7.25.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.25.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbst gewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb;	<u>V</u>	
7.26 <u>7.24</u>	Anlagen zur Trocknung von Biertreber mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zur Trocknung von Biertreber <u>,soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u> mit einer Produktionskapazität von	<u>V</u>	
7.26.1	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.26.2	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen je Tag oder weniger als 600 Tonnen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	<u>V</u>	
7.27 <u>7.25</u>	Brauereien mit einer Produktionskapazität von	Brauereien mit einer Produktionskapazität von		
7.27.1 <u>7.25.1</u>	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	3 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag oder 6 000 Hektoliter Bier oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E

7.27.2 <u>7.25.2</u>	200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht durch Nummer 7.27.1 erfasst;	200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert, soweit nicht durch Nummer 7.27.1 <u>7.25.1</u> erfasst;	V	
7.28 <u>7.26</u>	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus , <u>soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst</u> ;	V	
7.28.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.1.1	P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	P Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.28.1.2	weniger als P Tonnen Speisewürzen je Tag gemäß Mischungsregel,	weniger als P Tonnen Speisewürzen je Tag gemäß Mischungsregel,	V	
7.28.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von		
7.28.2.1	300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Speisewürzen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.28.2.2	weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Speisewürzen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen Speisewürzen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Speisewürzen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.29 <u>7.27</u>	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionskapazität von <u>0,5 Tonnen oder mehr geröstetem Kaffee je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst</u> ;	V	
7.29.1	300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag oder 600 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag oder 600 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E

7.29.2	0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag oder weniger als 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	0,5 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag oder weniger als 600 Tonnen geröstetem Kaffee je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.30 <u>7.28</u>	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionskapazität von <u>1 Tonne oder mehr gerösteten Erzeugnissen je Tag, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;</u>	<u>V</u>	
7.30.1	300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Erzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag oder 600 Tonnen Erzeugnissen oder mehr je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	G	E
7.30.2	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen gerösteten Erzeugnissen je Tag oder weniger als 600 Tonnen Erzeugnissen je Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	V	
7.31 <u>7.29</u>	Anlagen zur Herstellung von	Anlagen zur Herstellung von <u>Kakaomasse aus Rohkakao oder zur thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse oder zur Herstellung von Lakritz mit einer Produktionskapazität von 50 Kilogramm oder mehr je Tag, soweit nicht in Nummer 7.2 erfasst;</u>	<u>V</u>	
7.31.1	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von	Süßwaren oder Sirup mit einer Produktionskapazität von		
7.31.1.1	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	P Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung von tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	G	E
7.31.1.2	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die	300 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder 600 Tonnen oder mehr je Tag bei der Verwendung ausschließlich	G	E

	Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		
7.31.2	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von	Kakaomasse aus Rohkakao oder thermischen Veredelung von Kakao oder Schokoladenmasse mit einer Produktionskapazität von		
7.31.2.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	✓	
7.31.2.2	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,	✓	
7.31.3	Lakritz mit einer Produktionskapazität von	Lakritz mit einer Produktionskapazität von		
7.31.3.1	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	50 Kilogramm bis weniger als P Tonnen je Tag gemäß Mischungsregel bei der Verwendung tierischer Rohstoffe, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen,	✓	
7.31.3.2	weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	weniger als 300 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe oder weniger als 600 Tonnen je Tag bei der Verwendung ausschließlich pflanzlicher Rohstoffe, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist;	✓	
7.32 7.30	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von		

7.32.1 7.30.1	ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	ausschließlich Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 200 Tonnen oder mehr Milch je Tag,	G	E
7.32.2 7.30.2	ausschließlich Milch in Sprühtrocknern mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	ausschließlich Milch in Sprühtrocknern mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge als Jahresdurchschnittswert von 5 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag,	V	
7.32.3 7.30.3	Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.34.1 erfasst;	Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Sprühtrocknern mit einer Produktionskapazität von 5 Tonnen oder mehr je Tag, soweit nicht von Nummer 7.34.1 7.2.1 erfasst;	V	
7.31	—	Anlagen zur Aufzucht oder zur Devitalisierung durch Wärmebehandlung von 20 Tonnen Insekten oder deren Entwicklungsstadien oder mehr je Woche, soweit nicht von Nummer 7.2 erfasst;	V	
7.33 7.32- 7.35	(nicht besetzt)	(nicht besetzt)		
7.34	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus	Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus		
7.34.1	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	tierischen Rohstoffen, allein, ausgenommen bei Verarbeitung von ausschließlich Milch, oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von P Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel,	G	E
7.34.2	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;	ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag;	G	E

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen		
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch <u>Behandlung gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.1, 8.2.6, 8.4.2 oder 8.4.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von</u>		
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von <u>10 Tonnen oder mehr je Tag.</u>	<u>G</u>	<u>E</u>
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,	G	E
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,	G	E
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,	V	
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,	V	

8.1.2	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von	Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von <u>weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit eine chemische Behandlung erfolgt, insbesondere chemische Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation.</u>	<u>G</u>	
8.1.2.1	50 Megawatt oder mehr,	50 Megawatt oder mehr,	G	E
8.1.2.2	weniger als 50 Megawatt,	weniger als 50 Megawatt,	V	
8.1.3	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind; <u>1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag, soweit nicht von Nummer 8.1.2. erfasst.</u>	V	
8.2	(nicht besetzt)	Anlagen zur thermischen Behandlung, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren für feste, flüssige oder in Behältern gefasste gasförmige Abfälle, für Deponiegas sowie für das Abfackeln anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen (zuvor in 8.1 und 8.1.1)		
<u>8.2.1</u>	—	von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von		
<u>8.2.1.1</u>	—	10 Tonnen oder mehr je Tag, (zuvor in 8.1.1.1)	G	E
<u>8.2.1.2</u>	—	weniger als 10 Tonnen je Tag, (zuvor in 8.1.1.2)	G	
<u>8.2.2</u>	—	von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von		
<u>8.2.2.1</u>	—	3 Tonnen oder mehr je Stunde, (zuvor in 8.1.1.3)	G	E
<u>8.2.2.2</u>	—	weniger als 3 Tonnen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302),	V	

		die zuletzt durch Artikel 6 <u>120</u> der Verordnung vom 2. Dezember 2016 <u>19. Juni 2020</u> (BGBl. I S. 2770 <u>1328</u>) geändert worden ist, <u>in der jeweils geltenden Fassung, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält.</u> (zuvor in 8.1.1.4)		
<u>8.2.2.3</u>	—	weniger als 3 Tonnen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird <u>und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält</u> und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt, (zuvor in 8.1.1.5)	V	
<u>8.2.3</u>	—	<u>von nicht gefährlichen Abfällen zum Zwecke der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen soweit ausschließlich</u> - <u>edelmetallhaltige Abfälle, einschließlich der Präparation, ausgenommen Anlagen die weniger als 10 kg Einsatzstoffe je Tag behandeln,</u> - <u>mit organischen Verbindungen verunreinigte Metalle, Metallspänen oder Walzzunder</u> <u>behandelt werden.</u>	V	
<u>8.2.4</u>	—	von Altöl oder Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von (zuvor in 8.1.2)		
<u>8.2.4.1</u>	—	50 Megawatt oder mehr, (zuvor in 8.1.2.1)	G	E
<u>8.2.4.2</u>	—	weniger als 50 Megawatt, (zuvor in 8.1.2.2)	V	
8.2.5	—	Abfackeln von Deponiegas <u>(einschließlich durch Abfackeln)</u> , außer in einer <u>Verbrennungsmotoranlage</u> , oder von anderen gasförmigen Stoffen durch Abfackeln, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind;	V	

		(zuvor in 8.1.3)		
8.2.6	—	von teer- oder pechhaltigen Straßenausbaustoffen zur Rückgewinnung mineralischer Stoffe (Gesteinskörnung) mit einer Durchsatzkapazität von		
8.2.6.1	—	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.2.6.2	—	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
8.3	Anlagen zur	Anlagen zur <u>Behandlung nicht gefährlicher Abfälle, soweit nicht von Nummer 8.2.2 erfasst, durch</u>		
8.3.1	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht,	thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht, i) <u>biologische Behandlung (wie z. B. die anaerobe Vergärung oder Ko-Vergärung), soweit nicht von Nummer 8.3.3 oder 8.4.1 erfasst,</u> ii) <u>physikalisch-chemische Behandlung, ausgenommen rein mechanische Behandlung,</u> iii) <u>Abfallvorbehandlung für die Verbrennung oder Mitverbrennung,</u> iv) <u>Behandlung von Schlacken und Asche,</u> v) <u>Behandlung von metallischen Abfällen — unter Einschluss von schadstoffentfrachteten Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen und ihren Bestandteilen — in Schredderanlagen,</u> <u>mit einer Durchsatzkapazität von</u>	G	
<u>8.3.1.1</u>	—	<u>50 Tonnen oder mehr je Tag,</u>	<u>G</u>	<u>E</u>
<u>8.3.1.2</u>	—	<u>von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,</u>	<u>V</u>	
8.3.2	Behandlung zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere	Behandlung zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, von <u>sonstige</u>	<u>V</u>	

	Pyrolyse, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren, sofern diese Abfälle nicht gefährlich sind, von	<u>Behandlung, soweit nicht von Nummer 8.3.1, 8.3.3, 8.4.1 oder 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Häckseln von ausschließlich Grünabfall, soweit die Behandlung an nicht mehr als 10 Tagen im Jahr erfolgt.</u>		
8.3.2.1	edelmetallhaltigen Abfällen, einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt,	edelmetallhaltigen Abfällen, einschließlich der Präparation, soweit die Menge der Einsatzstoffe 10 Kilogramm oder mehr je Tag beträgt,	V	
8.3.2.2	von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder;	von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Walzzunder;	V	
<u>8.3.3</u>	—	<u>biologische Behandlung zur Verwertung von Bioabfällen durch aerobe Verfahren (Kompostierung), anaerobe Verfahren (Vergärung) oder eine Kombination aus den genannten Verfahren (Kaskadennutzung), soweit nicht von Nummer 8.4.1 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von</u>		
<u>8.3.3.1</u>	—	<u>75 Tonnen oder mehr je Tag.</u>	<u>G</u>	<u>E</u>
<u>8.3.3.2</u>	—	<u>10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;</u>	<u>V</u>	
8.4	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag;	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag; <u>Anlagen zur</u>	V	
<u>8.4.1</u>	—	<u>biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von</u>		
<u>8.4.1.1</u>	—	<u>100 Tonnen oder mehr je Tag,</u> (zuvor in 8.6.3.1)	G	E
<u>8.4.1.2</u>	—	<u>weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt,</u>	V	

		(zuvor in 8.6.3.2)		
8.4.2	—	<u>Behandlung von</u> <u>1. Altfahrzeugen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist – einschließlich Trockenlegung – mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Fahrzeugen je Woche oder</u> <u>2. sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen, Sonderfahrzeugen oder Schienenfahrzeugen – einschließlich Trockenlegung – mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Woche,</u> <u>ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.3.1 erfasst werden.</u>	V	
8.4.3	—	<u>Demontage von Schiffen, Booten und Schwimmkörpern aus der Binnen- und Seeschiffahrt, die Abfall sind, mit einer wöchentlichen Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr;</u>	V	
8.5	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 8.7 erfasst werden, bei		
8.5.1	75 Tonnen oder mehr je Tag,	75 Tonnen oder mehr je Tag gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.5.1.1	—	50 Tonnen oder mehr, (zuvor in 8.12.1.1)	G	E
8.5.1.2	—	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen; (zuvor in 8.12.1.2)	V	
8.5.2	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag;	V	

		nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen als nicht gefährlicher Abfall eingestuft Boden und Steine, Baggergut oder Gleisschotter mit einer Gesamtlagerkapazität von weniger als 500 Tonnen, (zuvor in 8.12.2)		
<u>8.5.3</u>	—	<u>Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr;</u>	<u>V</u>	
8.6	Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von	biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr; (zuvor in 8.13)	V	
8.6.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.6.2	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.6.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.6.3	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.6.3.1	100 Tonnen oder mehr je Tag,	100 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.6.3.2	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt;	weniger als 100 Tonnen je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmetern je Jahr oder mehr beträgt;	V	

8.7	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr		
8.7.1	gefährlichen Abfällen von	gefährlichen Abfällen von mit einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen <u>gefährlicher Abfälle</u> , soweit die Lagerung untertägig erfolgt, (zuvor in 8.14.1)	G	E
8.7.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.7.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.7.2	nicht gefährlichen Abfällen von	nicht gefährlichen Abfällen von mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für		
8.7.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	50 Tonnen oder mehr je Tag, andere Abfälle als Inertabfälle, (zuvor 8.14.2.1)	G	E
8.7.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag; Inertabfälle, (zuvor in 8.14.2.2)	GV	
<u>8.7.3</u>	—	mit einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von		
<u>8.7.3.1</u>	—	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt, (zuvor in 8.14.3.1)	G	
<u>8.7.3.2</u>	—	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle, <u>mit Ausnahme von Inertabfällen</u> , handelt (zuvor in 8.14.3.2)	G	

8.7.3.3	—	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von Inertabfällen , handelt, (zuvor in 8.14.3.2)	V	
8.7.3.4	—	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um Inertabfälle handelt;	V	
8.8	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von	Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, mit einer Kapazität von (zuvor in 8.15.)		
8.8.1	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag.	V	
8.8.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.1.2	weniger als 10 Tonnen je Tag,	weniger als 10 Tonnen je Tag,	G	
8.8.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag; (zuvor in 8.15.3)	V	
8.8.2.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.8.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.9	Anlagen zur Behandlung von	Anlagen zur Behandlung von		
8.9.1	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.9.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E

8.9.1.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	
8.9.2	Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;	Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen (einschließlich der Trockenlegung) mit einer Durchsatzkapazität je Woche von 5 oder mehr Altfahrzeugen, sonstigen Nutzfahrzeugen, Bussen oder Sonderfahrzeugen;	V	
8.10	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei	Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei		
8.10.1	gefährlichen Abfällen von	gefährlichen Abfällen von		
8.10.1.1	10 Tonnen je Tag oder mehr,	10 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E
8.10.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.10.2	nicht gefährlichen Abfällen von	nicht gefährlichen Abfällen von		
8.10.2.1	50 Tonnen je Tag oder mehr,	50 Tonnen je Tag oder mehr,	G	E
8.10.2.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag;	V	
8.11	Anlagen zur	Anlagen zur		
8.11.1	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3.	Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl,		

	zum Zweck der Ölraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von	4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.11.1.1	10 Tonnen oder mehr je Tag,	10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.1.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von	sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.11.2.1	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.2	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	gefährlichen Abfällen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag,	V	
8.11.2.3	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.11.2.4	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag;	V	

8.12	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei		
8.12.1	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von	gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von		
8.12.1.1	50 Tonnen oder mehr,	50 Tonnen oder mehr,	G	E
8.12.1.2	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	V	
8.12.2	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,	V	
8.12.3	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit	Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit		
8.12.3.1	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr,	G	
8.12.3.2	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	einer Gesamtlagerfläche von 1 000 bis weniger als 15 000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1 500 Tonnen;	V	
8.13	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr;	V	
8.14	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit	Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit		
8.14.1	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	einer Gesamtlagerkapazität von mehr als 50 Tonnen, soweit die Lagerung untertägig erfolgt,	G	E
8.14.2	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,	einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr,		

8.14.2.1	für andere Abfälle als Inertabfälle,	für andere Abfälle als Inertabfälle,	G	E
8.14.2.2	für Inertabfälle,	für Inertabfälle,	G	
8.14.3	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von	einer Aufnahmekapazität von weniger als 10 Tonnen je Tag und einer Gesamtlagerkapazität von		
8.14.3.1	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.2	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,	150 Tonnen bis weniger als 25 000 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,	G	
8.14.3.3	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	weniger als 150 Tonnen, soweit es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt;	V	
8.15	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von		
8.15.1	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,	G	
8.15.2	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,	V	
8.15.3	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag;	V	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
9.	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen		
9.1	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,	Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden,		
9.1.1	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von	soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen <u>entzündbarer Gase</u> von		
9.1.1.1	50 Tonnen oder mehr,	50 <u>200 000</u> Tonnen oder mehr,	G	
9.1.1.2	3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen,	3 Tonnen bis weniger als 50 <u>200 000</u> Tonnen,	V	
9.1.2	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr;	soweit es sich ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen entzündbarer Gase von 30 Tonnen oder mehr;	V	
<u>9.1.2.1</u>	—	<u>200 000 Tonnen oder mehr.</u>	<u>G</u>	
<u>9.1.2.2</u>	—	<u>30 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;</u>	<u>V</u>	
9.2	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von	Anlagen, die der Lagerung von Flüssigkeiten dienen, ausgenommen Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von		

9.2.1	10 000 Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	10 000 <u>200 000</u> Tonnen oder mehr, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben,	G	
9.2.2	5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	5 000 <u>10 000</u> Tonnen bis weniger als 10 000 <u>200 000</u> Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 <u>373,15</u> Kelvin <u>oder weniger</u> haben, und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;	V	
9.2.3	—	<i>5 000 Tonnen bis weniger als 10 000 Tonnen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt unter 294,15 Kelvin haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck (101,3 Kilopascal) über 293,15 Kelvin liegt;</i> (zuvor in 9.2.2)	V	
9.3	Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von	Anlagen, die der Lagerung von <u>Stoffen aus</u> in der Stoffliste zu Nummer 9.3 in (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, <u>unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2</u> , mit einer Lagerkapazität von		
9.3.1	den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr,	den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, <u>200 000 Tonnen oder mehr,</u>	G	
9.3.2	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen;	den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen; <u>von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr, soweit nicht von der Nummer 9.3.1 erfasst;</u>	V	
9.37	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen oder mehr;	Anlagen, die der Lagerung von Erdöl, petrochemischen oder chemischen Stoffen oder Erzeugnissen dienen, ausgenommen Anlagen, die von den Nummern 9.1, 9.2 oder 9.3 erfasst werden, mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Tonnen oder mehr;	G	
<u>9.37.1</u>	—	<u>200 000 Tonnen oder mehr,</u>	<u>G</u>	
<u>9.37.2</u>	—	<u>25 000 Tonnen bis weniger als 200 000 Tonnen;</u>	<u>V</u>	

Nr.	Anlagenbeschreibung – Alte Fassung	Anlagenbeschreibung - Neue Fassung	Verf.	IED
a	b (alt)	b (neu)	c	d
10.	Sonstige Anlagen	Sonstige Anlagen		
10.1	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur - Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder - Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe;	Anlagen, in denen mit explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes umgegangen wird zur - Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung dieser Stoffe, zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung derselben, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang und zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, oder - Wiedergewinnung oder Vernichtung dieser Stoffe; <u>soweit nicht von Nummer 4.1 erfasst, mit einer Kapazität von</u>	G	
<u>10.1.1</u>	—	<u>10 Tonnen und mehr Nettoexplosivmasse je Jahr</u>	G	
<u>10.1.2</u>	—	<u>weniger als 10 Tonnen Einsatzmaterialien je Jahr;</u>	V	
10.3	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,	Eigenständig betriebene Anlagen zur Behandlung der Abgase <u>zur</u> (Verminderung von Luftschadstoffen) <u>oder zur Abscheidung von Kohlendioxid-Strömen</u> aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen,		
10.3.1	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet,	soweit in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet <u>und nicht von Nummer 10.4 erfasst,</u>	G	E
10.7	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von		

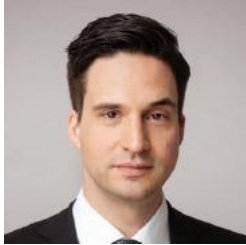
10.7.1	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von	Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz einer Verarbeitungs- <u>Verarbeitungskapazität von 50 Kilogramm oder mehr Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, mit einer Verarbeitungskapazität von weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, in denen ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird.</u>	<u>V</u>	
10.7.1.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G	
10.7.1.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird,	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird,	V	
10.7.2	halogenierten Peroxiden mit einem Einsatz von	halogenierten Peroxiden mit <u>Verarbeitungskapazität von 30 Kilogramm oder mehr Kautschuk je Stunde,</u> einem Einsatz von	<u>V</u>	
10.7.2.1	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	25 Tonnen oder mehr Kautschuk je Stunde,	G	
10.7.2.2	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden;	weniger als 25 Tonnen Kautschuk je Stunde, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 30 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden;	V	
10.10	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit	Anlagen zur Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit		
10.10.1	einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	<u>Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren), zum Färben oder zur Ausrüstung von Fasern oder Textilien mit</u> einer Verarbeitungskapazität von 10 Tonnen oder mehr Fasern oder Textilien je Tag,	G	E
10.10.2	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der	V	

	Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden,	Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden; Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit (zuvor in 10.10)		
10.10.2.1	—	einer Färbekapazität von 2 Tonnen bis weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden, (zuvor in 10.10.2)	V	
10.10.2.2	—	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen; (zuvor in 10.10.3)	V	
10.10.3	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	einer Bleichkapazität von weniger als 10 Tonnen Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen;	V	
10.15	Prüfstände für oder mit	Prüfstände für oder mit		
10.15.1	Verbrennungsmotoren, ausgenommen 1. Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und 2. Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgestattete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 Kilowatt oder mehr,	Verbrennungsmotoren, ausgenommen 1. Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, und 2. Anlagen, in denen mit Katalysator oder Dieselpartikelfilter ausgestattete Serienmotoren geprüft werden, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 300 <u>1 Mega</u> Kilowatt oder mehr,	V	

10.15.2	Gasturbinen oder Triebwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt	Gasturbinen oder Triebwerken, mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt	<u>V</u>	
10.15.2.1	200 Megawatt oder mehr,	200 Megawatt oder mehr,	G	
10.15.2.2	weniger als 200 Megawatt;	weniger als 200 Megawatt;	V	
10.16	Prüfstände für oder mit Luftschrauben;	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, <u>ausgenommen Windkanäle, die in geschlossenen Räumen betrieben werden;</u>	V	
10.17	Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,	Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge, <u>Anlagen für die Nutzung motorbetriebener Fahrzeuge</u>		
10.17.1	als ständige Anlagen,	als ständige <u>Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge,</u>	<u>V</u> G	
10.23	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden;	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermosolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden, <u>soweit nicht von Nummer 10.10.1 erfasst;</u>	V	

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

FRANSSEN NUSSER verfügt seit vielen Jahren über eine breite Expertise im Umwelt-, Produkt- und Kreislaufwirtschaftsrecht sowie zu ESG-Themen. Sprechen Sie uns gerne an.



Dr. Henning Blatt
blatt@fn.legal



Mirjam Büsch
buesch@fn.legal



Dr. Marthe-Louise Fehse
fehse@fn.legal



Gregor Franßen, EMLE
franssen@fn.legal



Michael Halstenberg
halstenberg@fn.legal



Dr. Felix Holländer
hollaender@fn.legal



Vanessa Homann, LL.M.
homann@fn.legal



David Klusmeyer, LL.M.
klusmeyer@fn.legal



Marvin Kniebaum, LL.M.
kniebaum@fn.legal



Monika Menz
menz@fn.legal



Dr. Jens Nusser, LL.M.
nusser@fn.legal



Suhayl Ungerer
ungerer@fn.legal

FRANSSEN NUSSER

Berlin Office

Fasanenstraße 73
10719 Berlin
+49 30 166 38 12 - 20
berlin@fn.legal

Düsseldorf Office

Hans-Böckler-Straße 1
40476 Düsseldorf
+49 211 540 13 777 - 0
duesseldorf@fn.legal